

## ***Verkehrsunfall - Restwertanrechnung***

Bei Verkehrsunfällen kommt es vor allem bei älteren Fahrzeugen vor, dass die Reparaturkosten höher sind als der Zeit- bzw. Wiederbeschaffungswert. In diesem Falle wird von einem wirtschaftlichen „Totalschaden“ gesprochen.

In einem vom BGH mit Urteil vom 6.3.2007 zu entscheidenden Fall lag die Besonderheit zugrunde, dass das Fahrzeug zwar einen wirtschaftlichen Totalschaden hatte, jedoch weiterhin fahrbereit war und vom Geschädigten weiter – unrepariert - genutzt wurde.

Die für die Schadensregulierung verantwortliche Versicherung hatte sich darauf berufen, dass auf der über das Internet erreichbaren Restwertbörse ein Kaufangebot ermittelt werden könnte, welches über dem vom Sachverständigen geschätzten Restwert liegt. Den höheren Restwert lt. Internetangebot des Aufkäufers legte die Versicherung bei ihrer Abrechnung zu Grunde.

In dem vom BGH zu entscheidenden Streit ging um die Höhe des anzurechnenden Restwertes. Hierzu hat der BGH seine Rechtsprechung wiederholt, dass der Geschädigte grundsätzlich das Fahrzeug zu einem Preis veräußern kann, den der von ihm eingeschaltete Sachverständige auf dem regionalen Markt - also kein Sondermarkt im Internet für Restwertaufkäufer - ermittelt.

Weiterhin führt der BGH aus, dass zwar besondere Umstände vorliegen könnten, nach denen der Geschädigte gehalten wäre, eine ohne weiteres zugängliche und günstigere Verwertungsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen. Dies muss aber in engen Grenzen gehalten werden, weil ansonsten die Ersetzungsbefugnis des Geschädigten, in welcher Weise er mit dem beschädigten Fahrzeug verfährt, unterlaufen würde. Durch ein hohes Restwertangebot eines Restwertaufkäufers könnte der Geschädigte unter Umständen, obwohl er sein Fahrzeug behalten will, gezwungen sein es zu verkaufen, weil er nicht sicher sein kann, beim Verkauf in eigener Regie später denselben Preis zu erzielen. Er müsste dann zum Schadensausgleich eigene Mittel aufwenden, was nicht dem Leitbild des Schadenersatzes entspricht.

Die Besonderheit des angesprochenen BGH-Falls liegt darin, dass der Geschädigte sein Fahrzeug behalten und weiter benutzt hat. Insoweit weist der BGH darauf hin, dass dieser Streitfall nicht vergleichbar ist mit den Fällen, in denen der Geschädigte sein Fahrzeug verkauft hat. In diesen Fällen steht der Restwert fest und es steht fest, in welcher Höhe der Schaden durch den erzielten Erlös ausgeglichen ist. Der Geschädigte braucht sich somit nicht den Restwert gemäß dem Angebot des Restwertaufkäufers, sondern nur den vom Sachverständigen ermittelten Restwert anrechnen zu lassen. (Vgl. BGH, Urteil vom 6.3.2007 - VI ZR 120/06).

Anzumerken ist, dass der Geschädigte sich nicht in allen Fällen ausschließlich auf den vom Sachverständigen ermittelten Restwert, welcher in der Regel auf Angebote aus dem regionalen Markt zugrunde liegt, berufen kann. Es gilt vielmehr, dass der Geschädigte, wenn er das Fahrzeug verkaufen will, ein rechtzeitiges und zumutbares Restwertangebot berücksichtigen muss. Dies resultiert aus dem Grundsatz der Schadensminderungspflicht.

Ebenfalls ist zu beachten, dass der Geschädigte verpflichtet ist, über die Höhe des von ihm tatsächlich erzielten Restwertes Auskunft zu erteilen. Weigert sich der Geschädigte, den tatsächlich erzielten Preis mitzuteilen, so ist das Restwertangebot des Schädigers bzw. der Haftpflichtversicherung zugrunde zu legen. Dies hat der BGH bereits mit Urteil vom 7.12.2004 - Aktenz. VI ZR 119/04 - klargestellt.

**Diese Informationen gibt Ihnen die Rechtsanwaltskanzlei Fervers & Kollegen, Bunzlauer Str. 8,  
Weitere Infos unter [www.ra-fervers.de](http://www.ra-fervers.de)**

D3/D6863